



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra Reigoldswil Genossenschaft

für die Lieferung von elektrischer Energie an
Endverbraucher mit Grundversorgung

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Begriffsbestimmungen	2
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten	4
Art. 6 Datenschutz	5
Art. 7 Produkte und Tarife	6
Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung	7
Art. 9 Haftung	8
Teil 2 Energielieferung	9
Art. 10 Umfang der Energielieferung	9
Art. 11 Messung des Energieverbrauchs	9
Art. 12 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung	10
Teil 3 Schlussbestimmungen	11
Art. 13 Übertragung des Rechtsverhältnisses	11
Art. 14 Änderungen	11
Art. 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten	12
Art. 16 Inkrafttreten	12

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie der Elektra Reigoldswil Genossenschaft (nachfolgend ER) an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit Grundversorgung im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung sowie im Rahmen der Notversorgung.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) publizierte Fassung.
- 1.3 Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten separate Bestimmungen der ER.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt:
 - a. der Mieter oder Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
 - b. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Bauberechtigte, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
 - c. die Mitglieder der Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachstehend EVG) im Sinne der Eigenverbrauchsregelung gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung für die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie. Die EVG hat einen Ansprechpartner gegenüber der ER zu bestimmen, über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz an die EVG abgewickelt und abgerechnet wird.
- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch Treppenhausbeleuchtung, Lift usw. verantwortlich ist. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter und Untermieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.).

2.3 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

3.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der ER beginnt mit:

- a. der Anmeldung für den Bezug von elektrischer Energie oder
- b. dem Abschluss eines Energieliefervertrags oder
- c. dem faktischen Bezug von elektrischer Energie oder
- d. dem Abschluss eines Vertrages zwischen der ER und den Mitgliedern einer EVG.

3.2 Im Falle des faktischen Energiebezugs entsteht bei Kunden mit Netzzugang jedoch ohne bestehenden Energieliefervertrag ein Notversorgungsverhältnis.

3.3 Der Kunde gewährt der ER auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der ER gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.

4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.5 Der Mietvertrag, Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis an einer Liegenschaft regelt nicht die Zeitdauer oder Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.6 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die ER - nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung - berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.
- 4.7 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.8 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 4.9 Die Kosten für den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leer stehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.10 Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung fällt das bisherige Vertragsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung dahin.

Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Der Kunde meldet der ER mindestens fünf Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:

- a. der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
- b. der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
- c. der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,
- d. der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse,
- e. der Ansprechpartner der EVG den Wechsel des Ansprechpartners sowie den Wechsel von Mitgliedern der EVG durch Angaben zur ein- bzw. austretenden Partei.

5.2 Die ER behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

5.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Ein- bzw. Austritt aus der EVG der ER nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

Art. 6 Datenschutz

6.1 Die ER erhebt und bearbeitet Kunden- und Messdaten, die insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

6.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die ER diese Daten speichert, auswertet und für das Erbringen und die Weiterentwicklung der Leistungen der ER sowie die Erstellung von Angeboten verwendet.

- 6.3 Die ER ist berechtigt, für die Datenbearbeitung auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten entsprechend die Kunden- und Messdaten zugänglich zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass hierbei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Art. 7 Produkte und Tarife

- 7.1 Die zuständigen Organe der ER setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife fest. Diese und deren Bestandteile werden auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 7.2 Für die Zuordnung eines Kunden zu den entsprechenden Segmenten und Produkten ist die Verbrauchsmenge der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Einteilung in die entsprechenden Segmente und Produkte aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der ER.
- 7.3 Über die Zuordnung der Kunden zu den entsprechenden Produkten sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die ER gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die ER kann die Produktzuordnung auf den Beginn der laufenden oder auf die nächste Ableseperiode ändern. Will der Kunde seine Produktzuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angaben von Veränderungen seines Verbrauchsverhaltens zu beantragen.
- 7.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Produktzuordnung resultiert.
- 7.5 Tarifänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.elektra-reigoldswil.ch publiziert.
- 7.6 Tarifänderungen und Änderungen in der Produktzuordnung haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der ER festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der ER, Teilrechnungen zu stellen. Zwischen den Zählerablesungen werden Teilrechnungen in der Höhe des geschätzten, bereits erfolgten Energiebezuges gestellt.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ER zulässig.
- 8.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 8.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der ER angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der ER sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der ER in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die ER ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Prepaymentzähler können im Auftrag der ER so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der ER übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 8.5 Sämtliche Mitglieder der EVG haften für die Ausstände solidarisch.

- 8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der ER zu verrechnen.
- 8.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der ER zu verweigern.
- 8.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 8.9 Die ER ist nicht verantwortlich für die Abrechnung von nicht von ihr erbrachten Leistungen.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

Teil 2 Energielieferung

Art. 10 Umfang der Energielieferung

- 10.1 Die Energielieferung erfolgt zu den publizierten Produkten und Bedingungen. Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Notversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Tarifblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 10.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der ER nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der ER keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 11 Messung des Energieverbrauchs

- 11.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der ER massgebend. Der Energieverbrauch kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt oder eingeschätzt werden.
- 11.2 Die Aufteilung des Energieverbrauchs in alte und neue Bezugsperiode erfolgt linear. Ausgenommen davon sind Kunden, bei denen die tatsächliche Verbrauchszuordnung bekannt ist.
- 11.3 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdaten-clearing) richten sich nach den Bestimmungen der ER.

Art. 12 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung

- 12.1 Die ER ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, wenn der Kunde namentlich:
- a. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ER nicht nach gekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - c. der ER oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht,
 - d. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt.
- 12.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ER behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 12.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Energielieferung durch die ER befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ER.

- 12.4 Die ER hat das Recht, die Energielieferung ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsähnlicher Ereignisse), bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen, bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 12.5 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 3 Schlussbestimmungen

Art. 13 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die ER ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 14 Änderungen

- 14.1 Die ER behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 14.2 Änderungen gibt die ER den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der ER (www.elektra-reigoldswil.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 14.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zu gestellt.

Art. 15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 15.1 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 15.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 15.3 Gerichtsstand ist Reigoldswil.

Art. 16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 16.2 Sie ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher.
- 16.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung befinden sich erstmals in separaten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Elektra Reigoldswil
Oberbiel 40
4418 Reigoldswil



T (061) 941 14 30
F (061) 941 14 31

www.elektra-reigoldswil.ch

